

Beschluss Grosser Gemeinderat

2022-104 Motion der glp/Die Mitte Zug-Fraktion betr. "Korrektur Empfindlichkeitsstufen Zonenplan Steffisburg" (2021/14); Behandlung

Traktandum 12, Sitzung 1 vom 28. Januar 2022

Registratur

10.061.001 Motionen

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 22. Oktober 2021 reichte die glp/Die Mitte Zug-Fraktion eine dringliche Motion mit dem Titel "Korrektur Empfindlichkeitsstufen Zonenplan Steffisburg" (2021/14) ein.

Begehren

Korrektur Lärm-Empfindlichkeitsstufen

Der GR wird beauftragt in einer Voranfrage mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zu prüfen, wie die bis heute geltenden Aufstufungen der Lärmempfindlichkeit korrigiert werden könnten. (Aufstufung der Lärmempfindlichkeit bedeutet höhere Grenzwerte der Lärmimmissionen auf Menschen und Umwelt.)

Begründung

Die Lärmschutzverordnung des Bundes (LSV 814.41) verpflichtet die Gemeinden in ihre Bauordnungen die Zonen mit einer (Lärm-) Empfindlichkeitsstufe zu versehen. Teile von Zonen können dabei aufgestuft werden, wenn besondere Gegebenheiten dies erfordern. Die Aufstufung muss begründet sein und darf nur vorgenommen werden, wenn die in der LSV aufgeführten lärmreduzierenden Massnahmen aus zwingenden Gründen nicht umgesetzt werden können. Der Vergleich Steffisburg mit Münsingen zeigt eindrücklich, dass die Anliegen des Lärmschutzes von den einzelnen Gemeinden sehr unterschiedlich wahrgenommen werden. So hat Münsingen ausser im Nahbereich der Schiessanlage und bei der Ortsausfahrt keine Aufstufungen vorgenommen. Auch die Anwohner der stark befahrenen Kantonsstrasse nach Tägertschi (10'000 Fahrzeuge pro Tag) gilt eine Empfindlichkeitsstufe II und der Kanton als Eigentümer der Strasse ist verpflichtet, die entsprechenden Massnahmen vorzusehen. Dies ganz im Gegensatz zu Steffisburg. Hier wird das Mittel der Aufstufung weiträumig und verbreitet eingesetzt. Dies hat für die Einwohner zur Folge, dass auf lärmbegrenzende Massnahmen weitgehend verzichtet werden kann und die Anwohner einen sehr hohen Verkehrs- oder Immissionslärm erdulden müssen. (Lärm-) Empfindlichkeitsstufen werden über die Bauordnungen/Zonenpläne festgelegt. In Steffisburg steht eine Revision dieser Vorgaben an. Leider hat es die Gemeinde Steffisburg bis dato versäumt, die notwendigen Korrekturen der Lärmempfindlichkeitsstufen beim AGR zu beantragen.

Der Grosse Gemeinderat hat an der Sitzung vom 22. Oktober 2021 die Dringlichkeit abgelehnt, womit das Geschäft als normale Motion behandelt werden kann.

Stellungnahme Gemeinderat

Im Rahmen der Erarbeitung der Ortsplanungsrevision sowie auch in Vergangenheit bei Neueinzonungen, hat sich die Gemeinde gemeinsam mit externen Fachpersonen und Fachstellen mit der Lärmthematik auseinandergesetzt. Dem erstunterzeichnenden Motionär muss daher widersprochen werden, dass die Gemeinde etwas versäumt hätte.

In der Ortsplanungsrevision wurden die Festlegungen der Aufstufungsgebiete ohne Anpassungen von der rechtsgültigen Grundordnung übernommen. Die Ausgangslage zur Lärmsituation hat sich nicht wesentlich verändert, so dass keine Anpassungen erforderlich sind. Eine grundlegende inhaltliche Überarbeitung der Aufstufungsgebiete wird als nicht notwendig erachtet, ausserdem wäre eine Abstufung nicht so einfach vorzunehmen. Dafür müsste mit jedem Grundeigentümer einzeln gesprochen werden, obwohl diese mit den geltenden Vorschriften teilweise mit einer besseren Nutzung bedient werden. Sollte sich ein Grundeigentümer an den Vorschriften stören, so sind diese individuell mit dem Kanton zu diskutieren. Eine individuelle Beurteilung ist im Grundsatz sinnvoller, damit der Aufwand nicht überproportional zum Ertrag wird. Auch der Kanton hat bereits bestätigt, dass in Vergangenheit keine Abstufungen vorgenommen wurden, da solche Verfahren komplex, vielschichtig und für Grundeigentümer grosse negative Veränderungen bedeuten können.

Falls die Gemeinde einen definitiven Prüfauftrag erhalten würde, würde dieser unabhängig der Ortsplanungsrevision vorgenommen. Aufgrund fehlender Erfahrungswerte würden sich die Diskussionen mit den

Grundeigentümern und Beteiligten der lärmverursachenden Quellen sowie die Erarbeitung von Lärmgutachten voraussichtlich über mehrere Jahre hinweg ziehen und zeitgleich würde dies hohe Kostenfolgen verursachen. Bisher sind auch keine Anliegen und kein Handlungsbedarf bekannt und die Lärmbelastung bei jedem Neubau beurteilt. Daher wird auch kein Grund für eine Abstufung gesehen.

Weiter wurde die baurechtliche Grundordnung vom Grossen Gemeinderat am 3. Dezember 2021 mit 29 zu 1 Stimmen gutgeheissen und zur Lärmthematik sind an der Diskussion keine Voten eingegangen, was die Haltung der Gemeinde zusätzlich stützt. Dem Grossen Gemeinderat wird deshalb beantragt, die Motion abzulehnen.

Beschluss

1. Die Motion der glp/Die Mitte Zulg-Fraktion betr. "Empfindlichkeitsstufen Zonenplan Steffisburg" (2014) wird durch den Erstunterzeichner Daniel Gisler (glp) zurückgezogen.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
3. Eröffnung an:
 - Hochbau/Planung
 - Präsidiales
 - Präsidiales (10.061.001)

Für die Richtigkeit

Grosser Gemeinderat Steffisburg
Gemeindeschreiber

Rolf Zeller

Steffisburg, 18. März 2022